

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, Nr. 21) in seiner Sitzung vom 06.12.2021 folgende Geschäftsordnung des Kreistages beschlossen:

§ 1 RATSINFORMATIONSSYSTEM.....	3
§ 2 EINBERUFUNG DES KREISTAGES	3
§ 3 TEILNAHME AN SITZUNGEN	4
§ 4 GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	5
§ 5 ÄLTESTENRAT.....	5
§ 6 TAGESORDNUNG	5
§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	5
§ 8 MITWIRKUNGSVERBOT/ BEFANGENHEIT	6
§ 9 FRAKTIONEN	6
§ 10 VORLAGEN	7
§ 11 ÄNDERUNGSANTRÄGE	8
§ 12 ANFRAGEN AUS DEM KREISTAG	8
§ 13 SITZUNGSLEITUNG UND -VERLAUF	8
§ 14 EINWOHNERBETEILIGUNG	9
§ 15 ZWISCHENFRAGEN.....	9
§ 16 PERSÖNLICHE ERKLÄRUNGEN	10
§ 17 VERLETZUNG DER ORDNUNG.....	10
§ 18 UNTERBRECHUNG UND AUFHEBUNG DER SITZUNG	10
§ 19 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	11
§ 20 SCHLUSS DER AUSSPRACHE.....	11
§ 21 UNTERBRECHUNG UND VERTAGUNG	11
§ 22 ABSTIMMUNGEN	12
§ 23 WAHLEN	12
§ 24 FESTSTELLUNG UND VERKÜNDUNG DES ABSTIMMUNGS- UND WAHLERGEBNISSES	13
§ 25 TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN/ TON- UND BILDAUFZEICHNUNGEN.....	14
§ 26 SITZUNGS- UND BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT	15
§ 27 KREISAUSSCHUSS UND WEITERE AUSSCHÜSSE	16
§ 28 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE FORMULIERUNGEN.....	16
§ 29 DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG	17
§ 30 ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	17
§ 31 INKRAFTTRETEN.....	18
ANLAGE 1 ANTRAG AUF SITZUNGSTEILNAHME PER VIDEO	

§ 1 Ratsinformationssystem

(1) Die Kreisverwaltung Havelland betreibt über die Homepage des Landkreises Havelland ein digitales Ratsinformationssystem. Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für Mitglieder des Kreistages und sonstige Mitglieder der Ausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information.

(2) Über das Ratsinformationssystem sind die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentlichen Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich hinterlegt.

(3) Jedes Kreistagsmitglied erhält auf Wunsch einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Wunsch einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums.

(4) Am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmende Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges für die Beschaffung erforderlicher elektronischer Geräte einmalig einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 Euro je Wahlperiode. Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen werden nicht bezuschusst. Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt ebenfalls keine Bezuschussung mehr.

(5) Am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmende Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung. Die Einladung ist zugleich die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zum Abruf hinterlegt sind.

§ 2 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der/m Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung erfolgt gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 34 Abs. 1 BbgKVerf. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am elften Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben oder am zehnten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt. Die Versendung der Einladung erfolgt in elektronischer Form.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstag nachzureichen bzw. in das Ratsinformationssystem einzustellen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(4) Ist ein Zusammentreten des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann der Kreistag mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Eine solche Notlage liegt insbesondere bei einer epidemischen Lage vor, kann aber auch bei Naturkatastrophen, einem unmittelbar drohenden Gefahrenzustand oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß z. B. durch Ereignisse wie Waldbrände, Hochwasser oder besonders schwere Unglücksfälle anzunehmen sein. Soweit die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage in einer Video- oder Audiositzung gemäß § 50a BbgKVerf erfolgen soll, ist der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen. Der Beschluss ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen bzw. vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Der Kreistag tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung.

(2a) Kreistagsmitglieder können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen hat das jeweilige Kreistagsmitglied Sorge zu tragen.

(2b) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. In diesem Fall ist der Antrag mittels des Vordrucks „Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video“ (Anlage 1) spätestens sieben Tage vor der Sitzung, bei unvermeidlich kurzfristiger Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr am Sitzungstag, über das Kreistagsbüro bei dem/der Vorsitzenden des Kreistages zu stellen.

(2c) Für die konstituierende Sitzung sind Ausnahmen von der Präsenzpflicht nicht zulässig. Ferner verbleibt es für die/ den jeweilige/n Vorsitzende/n der Sitzung und die/den Landrätin/Landrat bei der verpflichtenden persönlichen Teilnahme am Sitzungsort.

(2d) In einer außergewöhnlichen Notlage können alle Mitglieder des Kreistages per Audio oder Video an der Sitzung teilnehmen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieser Geschäftsordnung für die Teilnahme per Video auch für die per Audio teilnehmenden Mitglieder.

(3) Ein Kreistagsmitglied, welches an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/m Vorsitzenden über das Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Dies gilt gleichermaßen für per Video an der Sitzung teilnehmende Kreistagsmitglieder. Treten bei diesen technische Störungen auf, die eine Teilnahme über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. Eine zeitweise Teilnahme nur per Audio aufgrund einer technischen Störung ist unbeachtlich.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende persönlich anwesende Kreistagsmitglied eintragen muss. Die per Video teilnehmenden Kreistagsmitglieder werden durch den/die Protokollführer/in eingetragen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der/m Landrätin/Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen Kreistag und Landrätin/Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/m Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/inne/n, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat. Er wird auf Antrag eines Kreistagsmitglieds durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die/der Landrätin/Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der/m Vorsitzenden und der/m Landrätin/Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der/s Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von der/m Landrätin/Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit). Hierzu zählt sowohl die persönliche Anwesenheit als auch die Teilnahme per Video.

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer/s Kreistagsmitglieder durch die/den Vorsitzende/n festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 8 Mitwirkungsverbot/ Befangenheit

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies der/m Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Soweit das Mitwirkungsverbot ein Kreistagsmitglied betrifft, welches per Video an der Sitzung teilnimmt, wird dieses für den betroffenen Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung technisch von der Teilnahme ausgeschlossen, bei einem betroffenen Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Sitzung darf es die Sitzung weiter verfolgen.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist der/m Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/s Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der/s Geschäftsführer/in zu enthalten. Zur Übermittlung der benannten Mindestanforderungen sowie der weiteren Angaben ist der über das Kreistagsbüro zur Verfügung gestellte Vordruck zu nutzen und vollständig auszufüllen.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/m Vorsitzenden ebenfalls unverzüglich von der/m Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/-innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(7) Fraktionen, die sich dauerhaft zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen, sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen insbesondere bei den Verfahren gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 und § 43 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

§ 10 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der/m Landrätin/Landrat an den Kreisausschuss bzw. über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen sowie die ergänzenden Dokumente zu den Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt soweit die/der Kreistagsabgeordnete dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/m Landrätin/Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 11 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 12 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n oder die/den Landrätin/Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der/m Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der/m Landrätin/Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" oder schriftlich von der/m Vorsitzenden oder der/m Landrätin/Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung der Anfrage dem zuständigen Beigeordneten übertragen. Sie sind schriftlich zu beantworten, wenn die/der Anfragende dies verlangt oder wenn der Anfragende in der Sitzung nicht anwesend ist. Die Frist für die Beantwortung solcher schriftlichen Anfragen beträgt vier Wochen. Eine erneute Beantwortung ist entbehrlich, soweit es sich um eine wort- oder inhaltsgleiche Anfrage handelt, die bereits innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von sechs Monaten beantwortet worden ist.

(5) Die/der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht eine schriftliche Antwort verlangt wurde.

(8) Die/der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, in den zuständigen Fachausschuss verweisen oder als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 13 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet die/der nächste anwesende Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, wählt der Kreistag für die Leitung der Sitzung eine/n zusätzliche/n Stellvertreter/in. Bis zu dieser Wahl leitet die/der an Lebensjahren älteste, am Sitzungsort persönlich anwesende, Kreistagsabgeordnete die Sitzung.

- (2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Die/der Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der/m Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der/m Landrätin/Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die/der Landrätin/Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden von einer/m Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind diese der/m Schriftführer/in für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Einwohnerbeteiligung

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung ist eine Einwohnerfragestunde mit einer zeitlichen Dauer bis zu 45 Minuten vorzusehen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (2) Auf Antrag eines Einwohners des Landkreises Havelland soll ein Gebärdendolmetscher an der Kreistagssitzung teilnehmen, der die Wortbeiträge in der Sitzung übersetzt. Der Antrag ist bis zum siebten Tag vor der Kreistagssitzung beim Büro des Kreistages zu stellen und zu begründen.

§ 15 Zwischenfragen

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die/den Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der/s Vorsitzenden kann die/der Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Absicht zur Abgabe persönlicher Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen, ist der/m Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von dieser/m in den Sitzungsverlauf einzuordnen.

§ 17 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/m Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende der/m Redner/in das Wort entziehen. Einer/m Rednerin, der/m das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n des Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen. Die/der Kreistagsabgeordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/m Kreistagsabgeordneten, die/der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Der Beschluss ist der/m Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer/m Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der/m Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer/m Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner/innen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 20 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Unterbrechung und Vertagung

(1) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder der Mehrheit der teilnehmenden Kreistagsabgeordneten muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Kreistag kann auf Vorschlag der/s Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der/s Landrätin/Landrates mit der Mehrheit der teilnehmenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann oder die Sitzung bereits acht

Stunden andauert. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 22 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende.

Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die/der Landrätin/Landrat dies verlangt.

§ 23 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Eine geheime Wahl am Sitzungsort ist nicht zulässig, wenn Kreistagsmitglieder per Video an der Sitzung teilnehmen. In diesem Fall erfolgt die geheime Wahl im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl. Hierzu werden den Kreistagsmitgliedern die Wahlunterlagen auf dem Postweg übersandt. Diese senden die Stimmzettel in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden

Briefumschlag, verschlossen an das Kreistagsbüro zurück. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem vorab festgelegten Termin der Wahl- und Zählkommission zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

(3) Bei Wahlen am Sitzungsort sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so zu falten sind, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.

(4) Die Stimmabgabe am Sitzungsort hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(5) Der Kreistag bildet jeweils in der konstituierenden Sitzung eine ständige Wahl- und Zählkommission für die Dauer der Wahlperiode. Diese setzt sich aus je einem Vertreter jeder Fraktion zusammen. Die Mitglieder der ständigen Wahl- und Zählkommission bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende sind unmittelbar nach der Konstituierung der ständigen Wahl- und Zählkommission sowie der Bestimmung des Vorsitzenden der/m Vorsitzenden des Kreistages bekannt zu geben.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die/der Vorsitzende es als mehrheitlich für oder gegen einen Antrag feststellen und bekannt geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen.

(3) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(4) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wahlen mittels Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie

- - bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
- - unleserlich sind,
- - mehrdeutig sind,
- - Zusätze enthalten oder
- - durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltungen sind gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet/ nicht gekennzeichnet ist,
- auf dem Stimmzettel das Wort „Stimmenthaltung“ steht
- oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck
- gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
- ein Stimmzettel nicht abgegeben wird.

c) Die Stimmzettel werden von der ständigen Wahl- und Zählkommission ausgezählt. Der Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission teilt das Ergebnis der/m Vorsitzenden des Kreistages mit, die/der es anschließend bekannt gibt. Bei erfolgten Briefwahlen teilt der/die Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission der/dem Vorsitzenden des Kreistages das Auszählungsergebnis spätestens bis zum Beginn der folgenden Sitzung des Kreistages mit, so dass dieses in der Sitzung bekannt gegeben werden kann.

(7) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(8) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.

§ 25 Ton- und Bildübertragungen/ Ton- und Bildaufzeichnungen

(1) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels eines digitalen Aufnahmeverfahrens aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/m Schriftführer/in prüfen. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und danach zu löschen.

(2) Die Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages werden ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung und Wiedergabe (Streamen) zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist.

(3) Die Kamera erfasst das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium sowie die Totale des Raumes ohne den Zuschauerbereich. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Sitzungsleitung, der Kreistagsabgeordneten, der/des Landrätin/Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen/Dezernenten.

(4) Die Bild- und Tonaufzeichnung sowie -übertragung vom stationären Rednerpult der Einwohnerfragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch die/den Vorsitzende/n von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig. Der/ die Einwohner/in kann die erteilte Erlaubnis jederzeit widerrufen. Gleiches gilt für dritte Personen, wie z.B. Sachverständige.

(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind unter Beachtung der publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates zulässig. Diese dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzungen nicht stören. Die/ der Vorsitzende kann die Anzahl der Medienvertreter im Saal beschränken oder den Medienvertretern bestimmte Bereiche im Saal zuweisen, wenn und soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit des Kreistages zu gewährleisten.

(6) Der/dem Vorsitzenden des Kreistages steht das Recht zu, Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen, wenn sie den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Zur Information der Öffentlichkeit kann der Kreistag auf Social-Media-Aktivitäten zurückgreifen. Hierzu können die Bild- und Tonaufzeichnungen genutzt und deren Inhalte verwendet werden.

§ 26 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Die/der Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in werden vom Kreistag auf Vorschlag der/s Vorsitzenden, im Benehmen mit der/dem Landrätin/Landrat, für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

(3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer/s Kreistagsmitglieds ihren/seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen einer/s Kreistagsmitglieds das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/-innen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet wurde.

(4) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie/er gestimmt hat.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Kreistages über das Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- a) Die Ausschüsse werden von der/m Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/m Stellvertreter/in, im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat einberufen.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest und veranlasst, dass die Öffentlichkeit über Ort und Zeit in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt wird. Das Recht gemäß § 6 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die/den Vertreter/in zu verständigen und ihr/m die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch die/den Landrätin/Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen ohne Zustimmung der/s Landrätin/Landrates keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in.

(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche oder elektronische Verzichtserklärung an die/den Vorsitzende/n des Kreistages. Die Fraktionen, vertreten durch die/den Fraktionsvorsitzende/n, sind gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf befugt, ihre Ausschussmitglieder oder deren Vertreter/innen jederzeit auszutauschen. Der Austausch wird wirksam mit Erklärung gegenüber der/m Vorsitzenden des Kreistages, es sei denn, die Fraktion benennt einen späteren Zeitpunkt.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat über das Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.

(6) Für sachkundige Einwohner gelten die Regelungen hinsichtlich § 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der jeweilige Ausschuss.

§ 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 29 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder digitalen Daten bzw. zu solchen Unterlagen haben, die personenbezogene Angaben enthalten, oder von diesen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

(2) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich gewordenen Daten jedweder Form so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dies gilt gleichermaßen für den Transport der Unterlagen sowie die Sicherung von Daten in digitaler Form. Bei der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages per Video haben die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(3) Eine Mitteilung über den Inhalt von vertraulichen Daten an Dritte, die Zugänglichmachung von Daten oder eine Weitergabe der Daten ist unzulässig. Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben zudem zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten oder nichtöffentliche Unterlagen und Daten an Fraktionsmitarbeiter oder sonstige Personen nur übermittelt diesen zugänglich gemacht werden, wenn diese nachweislich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(4) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben alle ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich gemachten oder von ihnen ermittelten Unterlagen und Daten unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Unterlagen und Daten sind bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem seiner Ausschüsse sofort und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger sind die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse selbst verantwortlich. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, die zu vernichtenden Unterlagen und Datenträger dem Büro des Kreistages des Landkreises Havelland zukommen zu lassen, welches sodann unmittelbar die Vernichtung über die Landkreisverwaltung veranlasst.

§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Kreistagsabgeordneten außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. April 2009 außer Kraft.

Rathenow, den 06. Dezember 2021

gez. Richstein
Barbara Richstein
Vorsitzende des Kreistages

Anlage 1 Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video

Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video

Hiermit beantrage ich die Teilnahme per Video an der

Sitzung vom: _____

- des Kreistages
- des Kreisausschusses
- des Ausschusses für _____

Die persönliche Teilnahme an der o. g. Sitzung ist mir aus folgendem Grund nicht möglich:

1. Berufliche Gründe:
 - Kollision von Arbeits-/Dienstzeiten und Sitzungszeit
 - Abwesenheit aufgrund Dienstreise
2. Familiäre Gründe:
 - Betreuung eines erkrankten Kindes, anderweitige Betreuung nicht möglich
 - Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, anderweitige Betreuung nicht möglich
 - Todesfall im Familienkreis
3. Gesundheitliche Gründe:
 - Akute Erkrankung
 - Häusliche Quarantäne
 - Reha-Aufenthalt
4. Vergleichbare Gründe:
 - Elternzeit/Mutterschutz

Ich versichere, dass die Teilnahme per Video technisch möglich ist. Mir ist bekannt, dass ich selbst für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich bin.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Wird von der/dem Kreistagsvorsitzenden ausgefüllt.

- geprüft und genehmigt
- geprüft und abgelehnt

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kreistagsvorsitzende/r)